

In der Fassung vom 01.03.2008 (Mitteilungsblatt des Amtes Oeversee Seite 24 vom 07.03.2008)

Änderungen:

1. Nachtrag vom 21.02.2011; in Kraft getreten am 26.02.2011 (Mitteilungsblatt des Amtes Oeversee Seite 20 vom 25.02.2011)
2. Nachtrag vom 06.03.2017; in Kraft getreten am 11.03.2017 (Mitteilungsblatt des Amtes Oeversee Seite 20 vom 10.03.2017)
3. Nachtrag vom 06.12.2017, in Kraft getreten am 09.12.2017 (Mitteilungsblatt des Amtes Oeversee Seite 188 vom 08.12.2017)
4. Nachtrag vom 11.10.2021, in Kraft getreten am 16.10.2021 (Mitteilungsblatt des Amtes Oeversee Seite 90 vom 15.10.2021)

Satzung

**über die Straßenreinigung in der
Gemeinde Oeversee**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 58) in der z. Z. gültigen Fassung und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25. November 2003 (GVObI. Sch.-H. S. 631) in der z. Z. gültigen Fassung wird gemäß Beschluss des Beauftragten der Gemeindevertretung Oeversee vom 01.03.2008 folgende Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Oeversee erlassen:

**§ 1
Reinigungspflicht**

Alle öffentlichen Straßen (§§ 2 und 57 StrWG, § 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG) in der Gemeinde Oeversee sind zu reinigen.

**§ 2
Auferlegung der Reinigungspflicht**

1. Die Reinigungspflicht wird für die in der Anlage Nr. 1 zu dieser Satzung bezeichneten Straßen und -teile in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt, und zwar für die
 - a) Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind,
 - b) begehbar Seitenstreifen,
 - c) Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
 - d) Rinnsteine und Pflasterrinnen,
 - e) Wohnwege, soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
 - f) Gräben,
 - g) die dem Grundstücksanschluss dienenden Grabenverrohrungen.

Ausgenommen sind die den öffentlichen Bushaltestellen vorgelagerten Flächen.

- 1a. Die Eigentümer von Grundstücken in Stichwegen haben zusätzlich die verbleibende Straßenfläche in der Frontlänge ihres Grundstückes zu reinigen. Stichwege sind öffentliche Straßen, die
 - a) keine Geh- und Radwege aufweisen,
 - b) Sackgassen ohne Wendemöglichkeit/-anlage.

Sofern sich Grundstücke in der Frontlänge gegenüberliegen, hat jeder Eigentümer jeweils die Hälfte der Straßenbreite zu reinigen. Liegt die Frontlänge eines Grundstückes oder mehrerer Grundstücke ausschließlich am Ende der Straße, so haben diese Eigentümer oder diese Eigentümerinnen die in Absatz 1 Buchstabe a) bis f) beschriebenen Pflichten zu erfüllen. Die Reinigungspflicht der übrigen Eigentümer, der in der Straße gelegenen Grundstücke, ist insoweit beschränkt. Die Reinigungspflicht umfasst bei Eckgrundstücken die Frontlänge des Grundstückes an allen anliegenden Straßen.

2. Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 - a) den Erbbauberechtigten,
 - b) den Nießbraucher, sofern er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat,
 - c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
3. Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
4. Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht

1. Die Reinigungspflicht umfasst bei Bedarf mindestens einmal wöchentlich die Säuberung durch kehren der in § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs, Laub und Hundekot. Wild wachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die Straßenentwässerung beeinträchtigt, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge beschädigen. Herbizide dürfen nicht verwendet werden.
 1. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind sauber zu halten. Belästigende Staubentwicklung ist – ggf. durch sprengen mit

Wasser bei frostfreier Witterung – zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Im Übrigen richten sich Art und Umfang nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit.

2. Bei Schnee- und Eisglätte sind die besonders gefährdeten Fahrbahnstellen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist und die Gehwege und Fußgängerüberwege, grundsätzlich mit abstumpfenden Stoffen (wie zum Beispiel Sand, Sägespäne und umweltverträgliche Granulate) zu bestreuen. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln ist nur erlaubt
 - a. in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (zum Beispiel Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Stoffen keine hinreichende Steuerwirkung zu erzielen ist.
 - b. an besonders gefährlichen Stellen (zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten).
3. Nach 20:00 Uhr entstehendes Glatteis ist bis 07:00 Uhr des folgenden Tages, in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr entstehendes Glatteis so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen; dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.
4. Schnee ist werktags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen, nach 20:00 Uhr gefallener Schnee bis 7:00 Uhr des folgenden Tages. An Sonn- und Feiertagen ist gefallener Schnee unverzüglich nach beendetem Schneefall in der Zeit von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr zu entfernen.
5. Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist Glätte zu beseitigen; Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, sind unter Schonung der Gehflächen zu entfernen.
6. Schnee und Eis sind auf dem an der Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dieses nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch am Fahrbahnrand gelagert werden. Ablaufrinnen und Gully-Deckel sind stets freizuhalten. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht beeinträchtigt werden. Vom anliegenden Grundstück darf Eis und Schnee nicht auf die Straße geschafft werden.
7. Nach Beendigung der durch Schnee und Eis entstandenen Rutschgefahr sind Streurückstände unverzüglich und umweltgerecht zu beseitigen.

8. Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist.

§ 4 Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß einer Normalnutzung hinaus verunreinigt, hat diese Verunreinigung unaufgefordert und unverzüglich zu beseitigen. Nach fruchtloser Aufforderung mit einer Frist von zwei Tagen kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verantwortung des Reinigungspflichtigen im Rahmen dieser Satzung.

§ 5 Grundstücksbegriff

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.
2. Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder der Seitenfront an der Straße liegt. Das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 StrWG weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
3. Ausgenommen bleiben Straße und Gehwege, die an rein land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen angrenzen.

§ 6 Verletzung der Reinigungspflicht

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm durch diese Satzung auferlegte oder von ihm übernommene Reinigungspflicht nicht erfüllt, handelt ordnungswidrig (§ 56 Abs. 1 Nr. 8 StrWG). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7 Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden. Insbesondere ist die Gemeinde berechtigt,
 - a. Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweiligen Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht;

- b. Angaben des Grundbuchamtes aus dem Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift;
- c. Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümers des jeweils zu reinigenden Grundstücks, sofern § 2 Abs. 4 des Landesmeldeamtes nicht entgegensteht;
- d. Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke;
- e. Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken;
- f. Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken

zu verwenden.

2. Die nach Absatz 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Gemeinde nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezuglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 28 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Landesdatenschutzgesetztes Anwendung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen vom 19.07.2001 – zuletzt geändert durch Nachtragssatzung vom 07.12.2004 – und 14.03.1991 (Gemeinde Sankelmark) – zuletzt geändert durch Nachtragssatzung vom 13.09.2006 – außer Kraft.

Oeversee, den 01.03.2008

GEMEINDE OEVERSEE
DER BÜRGERMEISTER

gez. Bölk

Anlage 1 zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Oeversee

Achter de Schmee
Ahornweg
Akademieweg
Am Berg
Am Brautplatz
Am Damm
Am Dorfplatz
Am Dorfteich
Am Krug
Am Linneberg
Am Marktplatz
Am Mühlenteich
Am Oeverseering
An der Bahn
An der Beek
An der Treene
Augaarder Weg
Bäckerberg
Bahnhofstraße
Barderuper Dörpstraat
Barderuper Str.
Barderupfeld
Barderup-Nord
Barderup-Ost
Barderup-Petersholm
Bilschauweg
Birkenweg
Bundesstraße
Dorfstraße Munkwolstrup
Eselweg
Frörup- Westerfeld
Frörupfeld
Fröruphof
Frörupholz
Frörup-Mühle
Frörupsand
Grazer Platz
Großsolter Weg
Hackelsmay
Harseeweg
Hauptstraße
Heidefelder Weg
Heidweg
Herbert-Thomsen-Weg
Im Wiesengrund
Juhlschauer Straße

Kallehoe
Kirchentoft
Kirchenweg
Kleinwolstruper Weg
Kreisstraße
Kreisstraße Ulmenhof
Krokamp
Krugsteig
Langacker
Lundweg
Moltkenhof
Moorweg
Mühlenweg
Munkwolstruper Weg
Neufröruphof
Norderlück
Oeverseefeld
Ostertoft
Pumpstraße
Quellenweg
Rodelbarg
Sankelmarker Weg
Seeweg
Schulweg
Sniederbarg
Stapelholmer Weg
Süderfeld
Süderweg
Tarper Straße
Tondernweg Nord
Tondernweg Süd
Treeneblick
Treenetal
Ulmenweg
Vielister Bogen
Waldstraße
Wanderuper Weg
Wehlberg
Westeracker
Westerhöhe
Westermoorweg
Westerreihe
Westertoft
Wohldweg
Zum Treßsee
Zur alten Schranke
Zur Heide
Zur Höhe

